

Regionalmarke



Pflichtenheft

für die Produktbereiche

Liköre

I. Qualitäts- und Herkunftsbestimmungen

1. Anwendungsbereiche

Die Regionalmarke kann für Liköre aus Obst, dass in den Landkreisen Rhein-Hunsrück, Bad Kreuznach oder Birkenfeld angebaut und zum Erzeugnis verarbeitet wird, verwendet werden, wenn die in diesem Pflichtheft festgelegten Bestimmungen zur Qualität, Herkunft und Erzeugung sowie die Bestimmungen über Verfahren und Zeichenverwendung erfüllt sind.

2. Qualitätsbestimmungen

Das verwendete Obst für die Herstellung von Likören muss aus Streuobst- und Hausgartenanbau oder aus ökologischem Anbau stammen. Stammt das Obst aus anderem Anbau, so muss es die Kriterien für Obst der Regionalmarke SooNahe erfüllen.

Im Streuobst- und Hausgartenanbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Verordnung der Europäischen Union für den Ökologischen Landbau ausgeschlossen sind.

Gentechnik

Von der Zeichennutzung sind Produkte ausgeschlossen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vom 22.09.2003 sowie anderen Kennzeichnungsvorschriften der Europäischen Union oder des Bundes in Bezug auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind.

Liköre der Regionalmarke SooNahe müssen ohne Gentechnik hergestellt werden.

Analytische Qualitätskriterien

Alkoholgehalt: mind. 15 %; Abweichung von der Etikettierung max. 0,3% (inkl. Analysefehler +/- 0,3 Vol. %)

Zuckergehalt: mind. 100 g/L

Der Zusatz von künstlichen Farb- und Aromastoffen ist verboten.

Sensorische Qualitätskriterien

Die Prüfung erfolgt durch den Markenvorstand.

3. Herkunftsbestimmungen

Das Obst zur Herstellung von Likören muss zu 100% in der Gebietskulisse der Regionalmarke erzeugt werden.

In grenznahen Gebieten dürfen bis zu 20% des Obstes aus angrenzenden Gebieten zur Herstellung einbezogen werden, wenn das Obst vom Zeichennutzer direkt erfasst oder von den Erzeugern direkt bei diesem angeliefert werden. Ausnahmen sind vom Markenvorstand zu genehmigen.

II. Kontrollbestimmungen

Das Regionalbündnis wird die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer und Erzeuger überwachen sowie gegen widerrechtliche Nutzung des Zeichens und Beeinträchtigung des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer und Erzeuger einschreiten.

Das Regionalbündnis ist daher verantwortlich, dass die vorgeschriebenen Kontrollen beim Zeichennutzer und Erzeuger vertragsgemäß durchgeführt werden.

Die Einhaltung der programmspezifischen Anforderungen wird auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung durch ein 3-stufig aufgebautes Kontrollsystem überwacht

Stufe 1: Eigenkontrolle

Jeder an der Regionalmarke teilnehmende Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert und dokumentiert im Rahmen der Eigenkontrolle seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen.

Stufe 2: Systemkontrolle

Die Kontrollen für den Obstanbau erfolgen entsprechend dem Pflichtenheft für SooNahe-Obst.

Die Einhaltung der Bestimmungen in den teilnehmenden Brennereien wird von einer Kommission aus Mitgliedern des Markenvorstandes und des Verbandes der Obst- und Kleinbrenner geprüft.

Alternativ erfolgen die Kontrollen durch die Lebensmittel- und Zollkontrolle.

Stufe 3: Kontrolle der Kontrolle

Vom Regionalbündnis wird angestrebt, dass die vertraglichen Verpflichtungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen zusätzlich durch neutrale Prüfinstitute kontrolliert werden.

Aufbewahrungsfristen

Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen müssen – sofern gesetzlich im Einzelnen nicht längere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind – mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

III. Mitgeltende Richtlinien und Bestimmungen

Die nachfolgenden Richtlinien und Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Pflichtenheftes.

- Richtlinie für das Programm Agrarwirtschaft-Umweltmaßnahmen-Landentwicklung (PAULa), Streuobstwiesen oder ökol. Obstbau.
- SooNahe-Pflichtenheft Obst für Obstanbau
- Kontroll- und Sanktionssystem für die Regionalmarke „SooNahe – Gutes von Nahe und Hunsrück“